

N-2017-417099-Pin

**Verordnung der Oö. Landesregierung,
mit der die „Gierer Streuwiese“
als Naturschutzgebiet
festgestellt und ein Landschaftspflegeplan
für dieses Gebiet erlassen wird**

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 können Naturschutzgebiete,

1. die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnen oder
 2. die selten gewordene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind
- durch Verordnung der Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden, wenn das öffentliche Interesse am Naturschutz alle anderen Interessen überwiegt.

Soweit die nähere Umgebung von Gebieten im Sinn des Abs. 1 für die unmittelbare Sicherung des Schutzzweckes unbedingt notwendig ist, kann sie in das Schutzgebiet miteinbezogen werden.

Die Landesregierung hat in einer Verordnung nach § 25 Abs. 1 festzulegen:

1. die Grenzen des Naturschutzgebietes und
2. die allenfalls zur Sicherung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen.

Die Landesregierung kann in einer derartigen Verordnung bestimmte Eingriffe in ein Naturschutzgebiet - allenfalls nach Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 bis 7 - gestatten, wenn das öffentliche Interesse an seinem Schutz nicht überwiegt. Dabei dürfen gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 in einem Naturschutzgebiet, das gleichzeitig Europaschutzgebiet gemäß § 24 ist, nur solche Maßnahmen und Nutzungen erlaubt werden, die zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes (§ 24) führen können. Sonstige Eingriffe im Sinn des § 3 Z 3 Oö. NSchG 2001 in ein Naturschutzgebiet sind verboten, es sei denn, dass sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen.

1. Kurzbeschreibung des Gebietes

Die „Gierer Streuwiese“ ist bereits seit dem Jahr 1995 Naturschutzgebiet und hat bislang eine Größe von 15.694 m².

Bei der „Gierer Streuwiese“ handelt es sich um Niedermoorwiesen, die weitgehend als Pfeifengraswiese und Davallseggenried anzusprechen sind, befinden sich über einer vermutlich geringmächtigen Torfauflage und werden im Osten sowie in den nördlichen Teilbereichen von Wirtschaftswiesen umgeben. Im südwestlichen Bereich folgt ein Hang. Im Süden befindet sich ein kleiner, aufgeschütteter Damm, der die Streuwiese zum südlich vorbeiführenden Güterweg hin auch optisch abgrenzt, so dass kaum Sichtmöglichkeiten vom Weg her bestehen.

Im Bereich des Baches herrschen Schilfbestände vor, die aber auch nur wenigen Metern dem eigentlichen Niedermoorbereich weichen. An der Südgrenze treten Hochstauden hervor, wobei *Chaerophyllum hirsutum*, *Cirsium palustre*, *Ranunculus acrifolius*, *Filipendula ulmaria*, *Juncus effusus* u. a. vorherrschen.

Besonders in den südlichen und südwestlichen Randbereichen der Streuwiese trifft massenhaft die seltene Sibirische Schwertlilie (*Iris sibirica*) auf, fast im gesamten Bereich auch die Stern-Narzisse (*Narzissus radiiflorus*). An weiteren geschützten Arten kommen insbesondere *Dactylorhiza incarnata* ssp. *incarnata* (Streifblättriges Knabenkraut), *Dactylorhiza majalis* (Breitblättriges Knabenkraut), *Epipactis palustris* (Sumpf-Sitter), *Gentiana asclepiadae* (Schwalbenwurz-Enzian), *Gymnadenia conopsea* (große Händelwurz), *Listera ovata* (Großes Zweiblatt), sowie die teilweise geschützten Arten *Salix daphniodes* (Reif-Weide), *salix myrsinifolia* (Schwarz-Weide), *Leucojum vernum* (Frühlingsknotenblume), *Primula elatior* (Hohe Schlüsselblume) und *Trollius europaeus* (Trollblume) vor.

Die Beckenlandschaft um Windischgarsten sowie deren nähere Umgebung zählte einst zu den bedeutendsten Mooren des östlichen oberösterreichischen Kalkalpengebietes. Durch Entwässerungsmaßnahmen, Kultivierung und Torfabbau wurde der überwiegende Teil dieser Moorlandschaft aber vernichtet. Im Vergleich zu anderen Gegenden Oberösterreichs sind aber noch einige kleine Restflächen vorhanden, deren Schutz nicht nur aus der reinen Arten- und Biotopschutz, sondern insbesondere auch aus vernetzungsbiologischer Sicht von großer Bedeutung ist. Zu erwähnen sind insbesondere die Radinger Mooswiesen, Edlbacher Moor, Glöckteich, Streuwiesen am Gleinkersee, Stummereut u. a. Immerhin ist es in diesem Bereich noch denkbar, dass ein genetischer Austausch zwischen den einzelnen Standorten potentiell möglich ist, was ein wesentlicher Beitrag zur langfristigen Populationssicherung sein kann. Die

„Gierer Streuwiese“ stellt daher einen wesentlichen Teil eines in einem Umkreis von wenigen Kilometern liegenden Trittsteinmosaiks aus Feuchtwiesen, Niedermooren und Hochmoorresten dar, was auch weiterhin eine Unterschutzstellung so kleiner Niedermoorbereiche wie den „Gierer Streuwiesen“ rechtfertigt.

Mittlerweile beruht die verordnete Schutzgebietsgrenze aber auf einer alten Mappendarstellung. Auch wurde vor einigen Jahren eine Neuvermessung durchgeführt, wobei sich – wie so oft - gezeigt hat, dass die Nutzungsgrenzen nicht mit den Schutzgebietsgrenzen übereinstimmen. Darüber hinaus wurde das zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung vorhandene und in der geltenden Verordnung angeführte Grundstück Nr. 654/2, KG Rading, aufgelöst und in ein über das Naturschutzgebiet weit hinausgehendes Grundstück Nr. 655/1, KG Rading, integriert. Weiters ersuchte eine Grundeigentümerin, dass der in Straßennähe befindliche Teil des Grundstückes Nr. 655/1, KG Rading, (das ist der südlich des bestehenden Naturschutzgebietes gelegene Teil) ebenfalls in das Naturschutzgebiet integriert wird.

Nach Begehung der Grenzen konnte festgestellt werden, dass die nunmehr vorliegenden und vermessenen und vermarkten Grenzen bzw. Nutzungsgrenzen dem Streuwiesenbereich besser entsprechen als die aktuell geltende Schutzgebietsgrenze. Eine entsprechende Anpassung der Verordnung einschließlich der Vergrößerung um den südlichen Teil des Grundstückes 655/1, KG Rading, sollte daher erfolgen.

Nach einer aktuellen Flächenberechnung vergrößert sich das Naturschutzgebiet um exakt 530 m². Bei dem nunmehr hinzukommenden Teil handelt es sich um eine bunte Fettwiese, die jedoch ordnungskonform nur einmal jährlich gemeinsam mit der Streuwiese abgemäht wird.

Die bisher erlaubten Eingriffe bleiben vollständig unverändert.

2. Landschaftspflegeplan

Landschaftspflege im Sinn des § 15 Oö. NSchG 2001 umfasst Maßnahmen für die Erhaltung oder Pflege des Landschaftsbildes oder für die Erhaltung des Erholungswertes oder die Wiederherstellung der Landschaft oder Maßnahmen für die dauerhafte Aufrechterhaltung der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten einschließlich deren Lebensräume.

Für Landschaftsschutzgebiete (§ 11), geschützte Landschaftsteile (§ 12) oder Naturschutzgebiete (§ 25) können von der Landesregierung Landschaftspflegepläne erstellt

werden, in denen jene Maßnahmen bezeichnet werden, die gemäß Abs. 1 im öffentlichen Interesse erforderlich werden; für Europaschutzgebiete (§ 24) ist die Erstellung derartiger Landschaftspflegepläne zwingend erforderlich. Wenn nicht auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung oder gesetzlicher Bestimmungen etwas anderes gilt, hat die Kosten der Umsetzung solcher Landschaftspflegepläne das Land als Träger von Privatrechten zu tragen. Der Grundeigentümer (Verfügungsberechtigte) hat derartige Maßnahmen zu dulden.

Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplanes ist, die seltene Vielfalt an Feuchtwiesenarten der „Gierer Streuwiese“ durch eine regelmäßige späte Mahd sicherzustellen.

Zur Erhaltung des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes „Gierer Streuwiese“ ist daher eine jährliche Streumahd nach dem 15. August eines jeden Jahres durchzuführen, das Mähgut zu heuen und anschließend abzutransportieren. Falls ein Heuen aus Witterungsgründen nicht möglich ist, ist das Mähgut sofort, spätestens drei Tage nach der Mahd abzutransportieren.

3. Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung und Entwicklung artenreicher Feuchtwiesen. Dies bedeutet insbesondere folgendes:

Die „Gierer Streuwiese“, die zum überwiegenden Teil aus einem verlandeten Teich hervorgegangen ist, weist eine bunte und seltene Vielfalt an Feuchtwiesenarten auf. Hervorzuheben sind die Stern-Narzisse sowie die Sibirische Schwertlilie. Nur durch eine regelmäßige späte Mahd sowie die Erhaltung eines relativ hohen Grundwasserstandes kann diese Vielfalt erhalten werden.